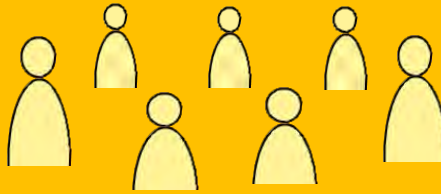


# Teilnehmende und Referent\*innen schützen (non-formale) Erwachsenenbildung ermöglichen

## AHA-Regel: Abstand, mind. 1,5 m – Hygiene – Alltagsmaske (1)

### Masken tragen: (2)

in MV „dringend empfohlen“ (Corona LVO-MV, § 8, 5a), in SH und HH: ebenfalls keine grundsätzliche Maskenpflicht in außerschulischen Bildungseinrichtungen und bestuhten Veranstaltungen bei Einhaltung des Mindestabstands.



### Bildungsveranstaltung (5)

"Veranstaltung" - zeitlich begrenzt, geplant, eine Zielsetzung verfolgend, thematische, inhaltliche Zweckbestimmung, in der Verantwortung einer Person, Organisation oder Institution

**Informationspflicht** der Veranstaltenden (1)

**TN-Listen**, Infektionswege müssen nachvollziehbar sein (3)

**Hygienekonzept**, Nachweis der Beachtung der Infektionsschutzmaßnahmen (4)

Für den Infektionsschutz relevante Faktoren: **geographischer Ort, Räumlichkeit, Bewegungsgrad der Teilnehmenden.**

In MV müssen Veranstaltungen bei der zuständigen Gesundheitsbehörde angemeldet werden!

### Innenräume

1. Die Anzahl der TN ist abhängig von der Raumgröße, der Bestuhlung und der Art der Gruppenaktivität. (6)
2. Pausenregelungen sind im Hinblick auf die Raumgröße und TN-Anzahl zu planen, ggf. müssen für Teilgruppen unterschiedliche Pausenzeiten eingeplant werden.
3. Eine regelmäßige Reinigung der Räumlichkeiten ist zu gewährleisten.
4. Handdesinfektion durchgängig ermöglichen.
5. Ausschluss von Menschen mit Erkältungssymptomen von der Bildungsveranstaltung.

### Außenräume

1. Zulässige Anzahl der TN beachten ggf. Anzeige der Veranstaltung, bei der zuständigen Behörde.
2. Relevant ist die Art der Bestuhlung und der Bewegungsgrad (Gruppenaktivitäten) der TN.
3. Regulierung des Zugangs und Abgangs der TN, z.B. über Pfeilsysteme. (13)
4. Tragen eines MNS bei Einhaltung des Abstandes derzeit nicht erforderlich.
5. Ausschluss von Menschen mit Erkältungssymptomen von der Bildungsveranstaltung.

Raumanbieter müssen ein **Hygienekonzept** vorlegen (einschl. Sanitäranlagen).  
Daher: Hygienekonzept erfragen z.B. Kirchengemeinden, Tagungshäuser etc. (7)

**Bei Kooperationen:** Klären Sie wer Träger\*in, d.h. Hauptverantwortliche für die Veranstaltung ist und damit ggf. Ansprechpartner\*in für Gesundheits- und Ordnungsämter. Klären Sie Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten aller Beteiligten und vergewissern Sie sich, dass Hygienekonzepte vorhanden und die Infektionsschutzmaßnahmen eingehalten werden. Klären Sie wer die "Corona-Listen" aufbewahrt.

## Gemeinsam in einem Raum

### Kommunikation im Vorfeld:

1. Informationen zum Ablauf der Veranstaltung mit der Ankündigung verschicken.
2. Problembewusstsein signalisieren: "So gestalten wir die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen".
3. Erfahrungsaustausch mit Kolleg\*innen suchen, kreative Lösungen finden

### Absprachen in der Gruppe:

1. Informationspflicht der Veranstaltenden mündlich oder schriftlich, z.B. durch gut sichtbare Aushänge
2. Alle Teilnehmenden sind freiwillig da!
3. Möglicherweise möchte jemand auch am Sitzplatz einen MNS tragen.
4. Regelverstöße führen zum Ausschluss von der Veranstaltung. (1)

### Gemeinsam lernen:

1. Hygienekonzept für die Bildungsveranstaltung erstellen.
2. Hygienekonzept des Raumanbieters einhalten.
3. TN-Listen führen.

4. Keine wechselnden Teilnehmer\*innen in den Gruppen. (9)
5. Mit personalisierten Arbeitsmaterialien arbeiten.
6. Besondere Regelungen zur Verpflegung beachten. (10)
7. Paartanz und freies Tanzen sind untersagt. (11)
8. Singen erfordert erhöhten Mindestabstand. (12)
8. Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, MNS tragen.
9. Arbeitsmaterialien durch Kursleitende austeilen (Schutzhandschuhe tragen) ggf. vorher digital verschicken.
10. Desinfektion wiederverwendbarer Arbeitsmaterialien gewährleisten. Bereitstellung und Desinfektion von Arbeitsmaterialien ggf. mit Tagungshaus/Raumanbietendem absprechen.

### Besondere Formate in Bildungsveranstaltungen:

Gottesdienste ->

Handlungsempfehlungen der Nordkirche beachten  
Abendmahl ->

Handlungsempfehlungen der Nordkirche beachten

**Zuständige Behörden:** Die Gesundheitsämter und Ordnungsämter der Kreise und kreisfreien Städte, in denen die Veranstaltung stattfindet, vgl. HambSARS-CoV-2-Eindämmungs VO: § 11, sowie Corona LVO-MV: § 8,5 und SH Corona-BekämpfungVO: §13

**Achtung:** Eine strenge Auslegung der behördlichen Verordnungen ist für Raum- und Bildungsanbieter möglich, eine laxer Auslegung führt ggf. zu Bußgeldverfahren, vgl. Bußgeldkataloge der jeweiligen Bundesländer und Kreise.

## Rechtliche Grundlagen, Quellennachweise

(1) Abstandsregelungen, Kontaktbeschränkungen und allgemeine Hygienevorgaben:

- **HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gültig ab 15.07.–31.08. 2020, § 3, § 4, § 5**
- **Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO MV), gültig vom 08.05.-10.07, § 1**
- **SH: Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, gültig ab 20.07.2020, § 2, § 3, § 4,**

(2) Corona LVO-MV, § 8, 5a

(3) Aufbewahrungszeit der TN-Listen: 4 Wochen

- **HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, § 7**
- **Corona-LVO MV, § 8, Absatz 5, Anlage 40**
- **SH: Corona-BekämpfungVO S§ 4, 2**

Die TN-Listen müssen folgende Daten enthalten: Vorname, Name, vollständige Anschrift, Telefonnummer (in SH wahlweise E-Mailadresse), Datum ggf. Uhrzeit. Die Angabe der Daten hat wahrheitsgemäß zu erfolgen. Bei dienstlicher Tätigkeit genügen die dienstlichen Kontaktdaten, vgl. SH Corona-BekämpfungVO S§ 4, 2. Bei Weigerung hat ein Ausschluss von der Veranstaltung zu erfolgen.

(4) Das Hygienekonzept/Schutzkonzept ist auf Anfrage der zuständige Behörde vorzulegen

- **HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO § 6,3, § 9**
- In MV ist das Hygienekonzept beim Anzeigen der Veranstaltung bei der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen
- **SH: Corona-BekämpfungVO § 4, 1**

(5) Vgl. **OLG Düsseldorf, Urteil vom 01.07.2014, I-20 U 131/13.** Dieser Definition folgen die Landesverordnungen.

(6) Es gibt Obergrenzen für Veranstaltungen in im Freien und in geschlossenen Räumen, die i.R. in Bildungsveranstaltungen nicht erreicht werden. Grundsätzlich gilt jedoch, dass sich die zulässige TN-Anzahl an der Raumgröße bemisst unter Berücksichtigung des Bewegungsgrades der TN.

Z.B.: HH: 10qm/Person, **HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, §9, Absatz 4,**

MV für jeden TN muss ein Sitzplatz vorhanden sein, vgl. **Corona-LVO MV, § 8, 5 Anlage 40**

z.B. SH: bis zu 100 TN bei festem Sitzplatz, bis zu 50 TN ohne feste Bestuhlung, vgl. **Corona-BekämpfungVO § 5, 3, 5**

(7) Vgl.

- **HmbSARS-CoV-2 EindämmungsVO: § 5,**
- **Corona-LVO-MV § 8**
- **SH: Corona-BekämpfungVO, § 4,**

(8) Vgl.

- **HambSARS-CoV-2-EindämmungsVO, § 9, Absatz 4,4**
- **Corona-LVO-MV, § 8, 4**
- **SH: Corona-BekämpfungVO § 5,**

(9) Vgl. **HambSARS-CoV-2-EindämmungsVO, § 19, 4**

(10) Vgl. **Corona-LVO-MV, § 8, Absatz 5 Anlage 40, II.**

In HH sind Buffets untersagt, vgl. **HambSARS-CoV-2-EindämmungsVO §9, Absatz 2, Satz 5**

(11) Zum Singen vgl.

- **HambSARS-CoV-2-EindämmungsVO§9, Absatz 2, Satz 6,**
- **Corona-BekämpfungVO SH §5, Absatz 2, Nr. 2**

Mindestabstand 2,5m, § 19, Absatz 2, SH: bis zu 3m, § 5)

(12) Zum Tanzen vgl.

- **SH: Corona-BekämpfungVO § 4, 3**

- HH: In Tanzschulen ist ein Abstand von 2,5min zueinander einzuhalten, vgl. **HambSARS-CoV-2-EindämmungsVO §19, 2**

(13) Vgl. - **SH: Corona-BekämpfungVO § 4, 3**

### ACHTUNG:

Die Verordnungen werden der Lage der Corona-Pandemie in den Bundesländern, Kreisen und kreisfreien Städten angepasst!  
Bitte bei der Veranstaltungsplanung und VOR der Durchführung die entsprechenden Verordnungen prüfen!

**Rechtliche Grundlagen:** [Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg \(HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO\)](#) / [Schleswig-Holstein: Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 \(Corona-Bekämpfungsverordnung—Corona-BekämpfungVO, Schleswig-Holstein.](#) / [Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern \(Corona-LVO MV\),](#) / ggf. ergänzend die Verordnungen der Kreise und kreisfreien Städte. **Weitere Quellen:** [Handreichung für außerschulische Bildungseinrichtungen: https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/handreichung\\_ausserschulische\\_bildungseinrichtungen.html](#) **Zusammenfassende Darstellungen mit Aktualisierungen der Landesverordnungen:** [Nordkirche.de,](#) [Kirche-MV.de,](#)